

Turnverein Baden e.V. von 1910

Vereinssatzung vom 21.März 1997

§ 1 - Name , Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Turnverein Baden e.V.“, das Gründungsjahr
des Vereins ist 1910 .
Der Verein ist in das Vereinsregister
des Amtsgerichts Achim eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Achim-Baden

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Turnverein Baden bezweckt für seine
Mitglieder :
 1. Förderung und Ausübung aller Sportarten (außer
Fußball)zum Zwecke der körperlichen
Ertüchtigung, sofern sich für die einzelne
Sportart genügend Interessenten finden.
 2. Förderung der Heimatpflege, insbesondere durch
Theatervorführungen in plattdeutscher Mundart.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes
Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie
aller Fachverbände, deren Sportart im Verein
betrieben wird.
- (3) Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen
Zwecken. Sein Zweck ist nicht auf einen
wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der
Verein erstrebt keinerlei Gewinn.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die
satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln
des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,
die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
werden.
- (5) Die demokratische Grundordnung und das
Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sind
Verpflichtung für den Verein.

§ 3 - Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie bereit ist, dem Zwecke des Vereins zu dienen und die Grundsätze des Vereins anzuerkennen. Die Mindestzeit der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
- (2) Eine Person erwirbt die Mitgliedschaft durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung, sofern der Vereinsvorstand dieser Eintrittserklärung nicht binnen eines Monats ab Zugang der Eintrittserklärung bei dem 1. Vorsitzenden widerspricht. Bei Minderjährigen muss diese Eintrittserklärung von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- (3) Der Widerspruch gegen die Eintrittserklärung erfolgt ohne Angabe von Gründen. Der Betroffene hat das Recht, gegen den Widerspruch binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch einzulegen. Über diesen Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod
 2. Austritt
 3. Ausschluss
 4. Auflösung des Vereins
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter, an den Vorstand und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Datum der Austrittserklärung ist der Eingang der Erklärung bei dem Vereinsvorstand.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss und kann in den nachfolgend bezeichneten Fällen erfolgen :
 1. Grobes bzw. vorsätzliches oder mehrfaches Verstoßen gegen die Satzung des Vereins oder andere Vereinsordnungen.
 2. Verstöße gegen die Interessen und den Zweck des Vereins.
 3. Beitragsrückstände von über einem Jahr, wenn diese trotz schriftlicher Mahnungen nicht innerhalb eines Monats beglichen werden.
- (7) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Vorstand einlegen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig über den Einspruch.
- (8) Mit dem Austritt bzw. Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Das Mitglied bleibt jedoch dem Verein für alle Verpflichtungen haftbar.

Sämtliches in den Händen des Mitglieds befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.

§ 5 - Beiträge

- (1) Aufnahmebeitrag und Vereinsbeitrag werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung bekannt gegeben.
- (2) Die Erhebung von außerordentlichen Zusatzbeiträgen kann von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Beiträge können in Jahres-, Halb- oder Vierteljahresraten gezahlt werden. Die Mitglieder haben eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.
- (4) Die Beiträge sind ohne Aufforderung zu zahlen. Beitragsrückstände werden schriftlich angemahnt. Alle aus rückständigen Beiträgen entstehenden Kosten nebst den anfallenden Mahngebühren gehen zu Lasten der säumigen Mitglieder. Die Forderung des Vereins auf Begleichung der Beitragsrückstände bleibt auch bei Austritt oder Ausschluss bestehen.
- (5) Auf Antrag kann vom Vorstand Mitgliedern der Beitrag gestundet oder auch ganz, zeitweise oder teilweise erlassen werden.
- (6) Bei minderjährigen Mitgliedern haften die Erziehungsberechtigten für die Beitragsschuld.
- (7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 - Wahl und Stimmfähigkeit

- (1) Die Mitglieder erlangen mit vollendetem 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Stimmberechtigt und wählbar für die Organe des Vereins sind nur Mitglieder, die ihre Beitragsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt haben.

§ 7 - Organe

Organe des Vereins sind :

1. die Vereinsmitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. der Ältestenrat
4. Ausschüsse, sofern sie von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 - Vereinsmitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat jährlich einmal im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden (Jahreshauptversammlung)
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen können einberufen werden durch Beschluss des Vorstands
- (3) Der vom Vorstand festgelegte Termin für die Mitgliederversammlung muss mit einer vorläufigen Tagesordnung 14 Tage vorher öffentlich bekannt gegeben werden.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung in Händen des 1. Vorsitzenden sein.
- (5) Über die endgültige Tagesordnung beschließt zu Beginn die Mitgliederversammlung.
- (6) Über Anträge, die nach der festgesetzten Frist eingegangen bzw. erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf auf der Jahreshauptversammlung nur beschlossen werden, wenn die anwesenden Mitglieder der Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung mehrheitlich zustimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, ausgenommen bei Auflösung des Vereins (§ 13). Zur Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Geheime Abstimmung kann von jedem stimmberechtigten Mitglied gefordert werden.
- (8) Die im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfindende Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) entscheidet unbedingt über :
 1. Jahresberichte des Vereinsvorstandes
 2. Kassenbericht
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vereinsvorstandes
 5. Neuwahl des Vereinsvorstandes
 6. Neuwahl der Kassenprüfer
 7. Festsetzung der Beitragssätze
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 9. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für den Verein
 10. Vorliegende Anträge
 11. Neuwahl des Ältestenrates
- (9) Der Vereinsvorsitzende führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Während der Wahl des 1.

Vereinsvorsitzenden wird der Vorsitz durch das älteste Mitglied aus der Versammlung geleitet.

§ 9 - Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen :
 1. 1. Vorsitzender)
 2. 2. Vorsitzender)
 3. Kassenwart) geschäftsführender Vorstand
 4. Schriftwart)
 5. Sportwart)
 6. Jugendwart
 7. Sozialwart
 8. Werbewart
 9. Pressewart
 10. Hauptgerätewart
 11. Vorsitzender des Festausschusses
 12. Abteilungsleiter aller Abteilungen
 13. Vorsitzende aller Ausschüsse

- (2) Sämtliche Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. bestätigt. Für die unter 3) bis 11) genannten Vorstandsmitglieder werden Vertreter gewählt.
Auf der Jahreshauptversammlung 1991 wurden für den Vereinsvorstand folgende Ämter nur auf die Dauer von einem Jahr gewählt :
 2. Vorsitzender
 - Schriftwart
 - Jugendwart
 - Pressewart
 - Vorsitzender des Festausschusses

- (3) Der Verein wird nach § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden allein oder von dem 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Vereinskassenwart, dem Vereinsschriftwart oder dem Sportwart vertreten.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Der Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, von jeder Mitgliederversammlung ein schriftliches Protokoll zu fertigen und dieses auf der nächsten Jahreshauptversammlung genehmigen zu lassen.
- (7) Die Aufgaben, die die einzelnen Vereinsvorstandsmitglieder in der Vereinsführung durchzuführen haben, werden in einem besonderen

Geschäftsverteilungsplan im einzelnen bestimmt.
Dieser Geschäftsverteilungsplan ist vom
Vereinsvorstand zu beschließen.

§ 10 - Ältestenrat

- (1) Zur Schlichtung von Ehrenangelegenheiten, die Mitglieder des Vereins betreffen, wird ein aus drei Personen bestehender Ältestenrat gewählt.
- (2) Der Vorsitzende dieses Ältestenrates wird von den Mitgliedern des Ältestenrates bestimmt.

§ 11 - Abteilungen

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein verschiedene Abteilungen, von denen die sportliche Arbeit getragen wird. Zur Durchführung der sportlichen Arbeit kann der Verein auch mit anderen Vereinen Spiel- bzw. Sportgemeinschaften gründen.
- (2) Die Organe dieser Abteilungen sind die Mitgliederversammlungen, die ihre Abteilungsvorstände wählen. Die Abteilungsvorstände sind Mitglieder des Vereinsvorstandes (§9).
- (3) Zu Beginn des Geschäftsjahres, und zwar vor der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins, hat jede Abteilung eine Versammlung ihrer Mitglieder einzuberufen.
- (4) Ein Protokoll der Mitgliederversammlung ist dem Gesamtvereinsvorstand sieben Tage vor der Jahreshauptversammlung zuzuleiten.
- (5) Der Vereinsvorstand ist berechtigt, an allen Versammlungen und Sitzungen der Abteilung teilzunehmen.
- (6) Die Abteilungen führen keine eigene Kasse. Sämtliches in diesen Abteilungen vorhandene Vermögen ist alleiniges Eigentum des Vereins.
- (7) Sofern der Verein Spiel- bzw. Sportgemeinschaften unterhält, sind diese Spiel- bzw. Sportgemeinschaften berechtigt, eine eigene Kasse zu führen. Es ist in den Verträgen über die Spiel- bzw. Sportgemeinschaften jedoch sicherzustellen, dass die Spiel- bzw. Sportgemeinschaften dem Verein gegenüber rechnungslegungspflichtig sind und die Kassenführung der Spiel- bzw. Sportgemeinschaft vom Verein kontrolliert werden kann. Das vorhandene Vermögen der Spiel- bzw. Sportgemeinschaften wird gemeinschaftliches Eigentum mit dem jeweils anderen Verein und ist je nach Anteil des Vereins bei Auflösung der

Spiel- bzw. Sportgemeinschaften an den Verein abzuführen.

§ 12 - Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein und um den Sport allgemein besonders verdient gemacht haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft und sind beitragsfrei.

§ 13 - Auflösung

- (1) Zum Beschluss der Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich unter der Voraussetzung, dass bei der Mitgliederversammlung mindestens 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (2) Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 14 - Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Achim mit der Maßgabe, es nur für gemeinnützige Zwecke des Sports im Ortsteil Baden zu verwenden.

§ 15 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisher gültige Satzung vom 8.3.1991 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.